Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: Sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 03.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
591ppw/123-2025#001

EVH-Nummer: 3530590

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Ulm, Erneuerung der EÜ Ulm Rbf“, Bahn-km 93,000 bis 95,000 der Strecke 4542 Ulm W3 - Rbf in Ulm

Bezug: Antrag vom 16.01.2025, Az. I.II-SW-S.K

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Zentraler Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatz einer 2-gleisigen 4-Feld-Fachwerkbrücke durch eine 1-gleisige 3-feldrige Stahl-Tragbrücke. Darüber hinaus sind Anpassungen weiterer Bauwerke wie folgt vorgesehen: Durch das Bauvorhaben wird eine Absenkung der Gleise um bis zu 10 cm erforderlich, ein Damm wird als Ersatz für eine der bestehenden Stützwände errichtet

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

und weitere Stützwände werden durch ein Trogbauwerk ersetzt. Zudem werden Kabelkanäle und die Entwässerungssituation angepasst, wodurch ein Regenrückhaltebecken erforderlich wird. Damit die Arbeiten durchgeführt werden können, werden neben bauzeitlichen Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen auch Montageflächen und eine Behelfsbrücke erforderlich. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Größe des Vorhabens beläuft sich auf rund 13.700 m², wobei anlagebedingt und somit dauerhaft rund 3.200 m² beansprucht werden. Auf circa 930 m² werden zunächst Rückbauarbeiten erfolgen. Durch das Vorhaben entsteht Aushub mit einem Volumen von voraussichtlich 16.000 m³. Diese Angabe beinhaltet 1.500 m³ Aushub bestehend aus technischen Substraten. Es werden durch das Vorhaben dauerhaft 2.800 m³ Anlagenteile und 300 m³ Schotterkörper zurückgebaut sowie 330 m² entsiegelt. Vorübergehend werden zudem 1.000 m³ Schotterkörper zurückgebaut. Insgesamt fallen durch das Projekt schätzungsweise 24.000 t Bauabfälle an, wovon jedoch nur 15.000 t den nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfällen zuzuordnen sind. Die beim Rückbau der Bestandsbrücke anfallenden Metallabfälle sind vorwiegend aufgrund der Anstrichstoffe der Stahlkonstruktion als gefährliche Abfälle einzustufen. Auch der im Zuge des Rückbaus des Gleisschotters anfallende Abfall gilt als baubedingt gefährlicher Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Durch den Einsatz von Baumaschinen für den Rückbau und Ersatz kommt es zu Verbrennungsemissionen und es werden Treibstoffe sowie Schweißgas eingesetzt. Bedingt durch den Einsatz von Baumaschinen werden Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage erforderlich. Neben Verbrennungsemissionen werden bauzeitlich Staubemissionen vom Vorhaben ausgehend erwartet. Darüber hinaus kommt es durch das Vorhaben zu Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung sowie zu bauzeitlichen Erschütterungen. Tagsüber und nachts können die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm rechnerisch um bis zu 12 dB(A) bzw. 27 dB(A) überschritten werden, wobei auch eine Überschreitung von Beurteilungspegeln von 70/60 dB(A) Tag/Nacht durch Baulärm möglich ist. Die Baumaßnahmen erstrecken sich voraussichtlich über einen Zeitraum von 711 Tage. Durch die geplante Baumaßnahme mit den vorgenannten Werten kommt es zu Bodenbewegungen im Umfang von 23.000 m³. Auf rund 500 m² wird in Vegetation (vorwiegend ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte) eingegriffen und es werden unter Berücksichtigung des Neubaus der Brückenentwässerung dauerhaft 530 m³ pro Jahr in das Grundwasser versickert. Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Gründungen, darunter auch Tiefgründungen bis zu 11 m unter Geländeoberkante, vorgesehen. Rund 250 m³ Stahlbeton werden in Folge dessen dauerhaft in das Grundwasser eingebaut.

Im Kapitel 6 des Erläuterungsberichts (PU 1) benennt die Vorhabenträgerin den Ersatzneubau über die Blau und die Erneuerung der SÜ B10 durch die Stadt Ulm als tangierende Planungen. Im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG handelt es sich dabei nur dann um kumulierende Vorhaben, sofern die Vorhaben auch funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Da dies vorliegend nicht gegeben ist, ist die Angabe der Vorhabenträgerin, dass das Vorhaben nicht mit anderen Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 1 UVPG kumuliert, plausibel.
Es kommt, unter Berücksichtigung des geplanten zeitlichen Ablaufs, allerdings zu einem Zusammenwirken des gegenständlichen Vorhabens mit der Erneuerung der SÜ B10 (Wallstraßenbrücke), da zumindest von einer summarischen Überlagerung von gleichartigen

oder andersartigen Wirkfaktoren auszugehen ist. Eine Prüfung auf das Zusammenwirken ist nur im Fall bereits genehmigter Vorhaben erforderlich. Für die SÜ B10 erging der Planfeststellungsbeschluss am 23.06.2023. Die Arbeiten an der Straßenüberführung dauern voraussichtlich von Januar 2026 bis Dezember 2029 an. Die Ausführung der gegenständlichen Baumaßnahme liegt voraussichtlich vollständig innerhalb des Durchführungszeitraums der Straßenbrückenbaumaßnahme, da im Januar 2027 mit den Arbeiten an der EÜ begonnen werden soll und sie im Frühjahr 2029 voraussichtlich beendet sein werden. Das Zusammenwirken bezieht sich auf die Wirkfaktoren Schall und Erschütterungen und somit im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Aufgrund der direkten räumlichen Nähe beziehungsweise der teils räumlichen Überschneidung der beiden Baumaßnahmen (die SÜ B10 Wallensteinstraße überspannt das Baufeld) kommt es innerhalb des Wirkraums während der Bauzeit zu Überlagerungen von Schall und Erschütterungen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.
Das Vorhaben sowie das Vorhaben SÜ B10 befinden sich im nördlichen Stadtzentrumsbereich der Stadt Ulm am Rand eines Gleisdreiecks und in rund 700 m Entfernung zum Hauptbahnhof. Im Einwirkungsbereich befinden sich folglich vorwiegend durch Wohn- und Siedlungs- sowie Verkehrsstrukturen geprägte Flächen. Neben Wohn- und sonstigen Siedlungsgebieten (Mischgebiet mit Wohn und Geschäftsgebäuden und allgemeine Wohngebiete) formen vor allem Gleisflächen, darunter die Zufahrt zum Rangierbahnhof für den Güterverkehr, den Charakter. Südlich der Erneuerung ist das Gebiet durch Misch- und Gewerbegebiete geprägt. Dies hat in der Gesamtbetrachtung zur Folge, dass besonders wertgebende Ausprägungen natürlicher Ressourcen im Einwirkungsbereich nur in deutlich eingeschränktem Umfang vorhanden sind. So wurden, bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, mit Artnachweisen von Mauereidechsen sowie von vier Fledermausarten und dem episodisch im Stadtgebiet auftretenden Vorkommen von Kreuzkröten stellenweise Lebensräume von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst beziehungsweise konnten sie nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch fungiert der Bereich als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Von Belang für das Schutzgut Wasser ist, dass es sich um einen Bereich mit einem geringen Grundwasserflurabstand handelt. Besondere Schutzkriterien, wie sie etwa durch die Ausweisung als Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.v.m.) oder die Kartierung als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop gewürdigt würden, liegen im Eingriffsbereich nicht vor. In rund 100 m Entfernung zur Planfeststellungsgrenze beginnt jedoch

das Landschaftsschutzgebiet „Ulm“ mit der Schutzgebietsnummer 4.21.005 und in rund 50 m Entfernung befindet sich das im Sinne des § 28 BNatSchG ausgewiesene Naturdenkmal „Felsaufschluss Heckenbühel/Kienlesbergstraße“.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen: Das Vorhaben hat vorwiegend temporäre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche bzw. Boden und Wasser.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit prognostizieren die vorgelegten schalltechnischen Fachgutachten (PU 15.1 bzw. 15.2), dass betriebsbedingt niedrigere Beurteilungspegel als im Bestand eintreten werden, es jedoch bauzeitlich zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommen kann, dies unter Berücksichtigung der auch zeitgleich stattfindenden Arbeiten an der Wallstraßenbrücke (B10) in den entsprechenden Bauphasen. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wird jedoch die Grenze der Zumutbarkeit nicht durch die Arbeiten am Ersatzneubau der Wallstraßenbrücke (B10) erreicht beziehungsweise überschritten werden. Insbesondere die lärmintensiven Arbeiten (Bohr-, Ramm-, Verdichtungs-, Stopf- und Abbrucharbeiten) im Rahmen der Baumaßnahme zur Erneuerung EÜ Rbf Ulm führen zeitweise zu einer Änderung der Lärm- und Belastungssituation und Überschreitungen von Beurteilungspegeln von 70/60 dB(A) Tag/Nacht. Diese Anzahl und Höhe der Überschreitungen ist jedoch auch ohne die Berücksichtigung der Arbeiten für den Ersatzneubau der Wallstraßenbrücke in Ulm (B10) zu erwarten. Die Richtwerte werden gemäß Lärmgutachten (PU 15.1) prognostisch allerdings teils deutlich überschritten, was heißt, dass sie im Rahmen der lärmintensiven Bauphasen tagsüber voraussichtlich um bis zu 12 dB(A) und nachts um rund 27 dB(A) überschritten werden können. Im Maximum umfasst die Prognose rund 700 potenziell betroffene Gebäude. Maßnahmenauslösende Betroffenheiten durch Lärm sind vor allem für die Nachtzeiträume teilweise bis an die Grenze der Zumutbarkeit und darüber hinaus prognostiziert.
Die größte Anzahl an Gebäuden, die voraussichtlich nachts von Werten über 60 dB(A) betroffen sein werden, entfällt mit potenziell 39 betroffenen Gebäuden auf die rund einmonatige Bauphase 1 (Rückbau Gewölbe und Abbruch Stützwände). Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in etwa 50 m Entfernung zur Baumaßnahme. Zeitweilige Erschütterungen, die die Anhaltswerte nach DIN

4150-2 überschreiten, können rechnerisch nicht ausgeschlossen werden. Schäden an Gebäuden aufgrund von Erschütterungen werden hingegen ausgeschlossen. Das auf Grundlage der vorgelegten Untersuchungen zum Baulärm sowie den bauzeitlichen Erschütterungen erstellte Immissionsschutzkonzept in Gesamtschau der Antragsunterlagen sieht nach der für die UVP-Vorprüfung gebotenen Prüftiefe jedoch umfassende baustellenorganisatorische, bauverfahrenstechnische, Informations- und Kontrollmaßnahmen vor, um die Nachbarschaft vor erheblichen Immissionen zu schützen. Die Baumaßahme lässt Raum für ergänzende Schutzauflagen. Es ist damit zu erwarten, dass die Baumaßnahme trotz ihrer Gesamtdimension insgesamt noch verträglich gestaltet werden kann, sodass insbesondere keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten sind.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird auf rund 500 m² in Vegetationsbestände eingegriffen. Es handelt sich dabei vorwiegend um relativ kleinflächige Eingriffe in Ruderalvegetation im Bereich deutlich anthropogen übergeprägter Bereiche. Die Regenerationsdauer des Biotoptyps ist kurz, wodurch Beeinträchtigungen zeitnah mittels natürlicher Sukzession in Gestalt der LBP-Maßnahme 006_A (Rekultivierung) ausgeglichen werden. Grundsätzlich werden alle bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Es kommt insgesamt betrachtet zu einer kleinflächigen dauerhaften Entsiegelung durch das Vorhaben, wobei dies insgesamt betrachtet nicht zu einer Überkompensation führt. Durch die LBP-Maßnahme 004_V (Einschränkung Rodungsarbeiten) ist sichergestellt, dass Eingriffe in für Vögel und Fledermäuse wertigere Vegetationsstrukturen nur im Zeitraum Oktober – Januar durchgeführt werden dürfen.
Zwar gelangen Artnachweise von insgesamt vier Fledermausarten im Vorhabenbereich. Die Frequentierung war jedoch gering, was durch die Ausstattung des Raumes begründbar ist. Eine Quartiernutzung der Bestandsbrücke durch die Fledermäuse konnte zudem ausgeschlossen werden. Ebenfalls konnten keine besonders bedeutsamen Flugrouten nachgewiesen werden. Um zu vermeiden, dass vorkommende Fledermäuse durch die nächtlichen Bauarbeiten beeinträchtigt werden, sieht die Vorhabenträgerin jedoch den Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung in Gestalt der LBP-Maßnahme 003_V (Fledermaus-freundliche Beleuchtung) vor.
In den Bauwerken teils vorhandene Bohrlöcher werden vor Umsetzung der Baumaßnahme und rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit verschlossen, wodurch vermieden wird, dass sie durch Vögel zur Brut genutzt werden (vgl. 005_V- „Verschluss von Bohrlöchern im abzureißenden Tonnengewölbe“). Im Eingriffsbereich befindet sich im Bereich eines Steilhangs eine CEF-Maßnahme für Mauereidechsen aus einem anderen, bereits genehmigten Bauvorhaben. Die in dem Bereich ursprünglich vorgesehene Sicherung mittels Spritzbeton wird vor diesem Hintergrund durch eine Sicherung mittels Netz ersetzt (vgl. 007_V- Schutz der planfestgestellten CEF Maßnahme am Steilhang). Im Zuge des Vorhabens wird eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG für Mauereidechsen beantragt. Aufgrund der räumlichen Begebenheiten werden weder

eine Vergrämung der Mauereidechsen noch ein daran anschließender bauzeitlicher Schutz gegen das Rückwandern in das Baufeld für umsetzbar erachtet. Anderweitige CEF-Maßnahmen werden bislang nicht vorgesehen. Damit würden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. und Nr. 3 BNatSchG einschlägig.
FCS-Maßnahmen sind, mit der Begründung es handle sich um allochthone Vorkommen der Mauereidechse, bislang ebenfalls nicht geplant. Es sei davon auszugehen, dass die punktuelle, relativ kleinflächige Beeinträchtigung im überplanten Bereich mit zu erwartenden Verlusten einzelner Individuen sehr wahrscheinlich keine messbare Reduzierung der Individuenzahl (Populationsgröße) bewirkt. Insofern verschlechtere sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Mauereidechsen-Population(en) durch die Baumaßnahme nicht. Alleine aus einem etwaigen Erfordernis zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, auch wenn sie an die Durchführung von FCS-Maßnahmen gebunden wäre, resultieren im vorliegenden Fall nicht bereits erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Arbeiten an der SÜ B10 und den damit einhergehenden Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien.
Um eine Entstehung von Pfützen in Zufahrten und BE-Flächen und damit eine Nutzbarkeit für die Kreuzkröte oder andere Amphibien für die Dauer der Bautätigkeiten zu vermeiden, wird der Untergrund im Bereich von Zufahrten und BE-Flächen regelmäßig gelockert werden (008_V – „Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von temporären Laichplätzen für Amphibien“). Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung sichergestellt (vgl. 001_V – „Umweltfachliche Baubegleitung“).

Das Schutzgut Fläche und Boden wird bereits aufgrund der Kleinflächigkeit und der bestehenden Vorbelastungen der Böden allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Es werden vorwiegend Flächen genutzt, die bereits (teil-)versiegelt sind. Die Maßnahme 002_V- „Vorsorgemaßnahmen Boden- und Gewässerschutz“ stellt sicher, dass Kontaminationen des Bodens durch das Vorhaben vermieden werden.
Die „Kleine Blau“ befindet sich in rund 450 m Entfernung zum Vorhaben. Sie ist das nächstgelegene Oberflächengewässer und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wie unter Punkt 2 aufgeführt, steht jedoch im Untersuchungsbereich das Grundwasser (Grundwasserkörper Blaubeurer Alb-Aachquellen) knapp unterhalb der Geländeoberkante an. Durch das Vorhaben kommt es zwar zu keiner Neuversiegelung. Durch die Planung zur Entwässerung des Bauwerks und die teilweise Ableitung über ein Regenrückhaltebecken in einen städtischen Kanal wird die Versickerungsmenge jedoch in geringem Umfang reduziert. Dies hat allerdings keine bedeutsame Auswirkung auf den Grundwasserkörper. Durch die Nähe des Grundwassers zur Geländeoberkante werden bauzeitlich (offene Wasserhaltung) und dauerhaft (bis zu 11 m tiefe Gründungspfähle der EÜ) Eingriffe in das Grundwasser erfolgen. Bei Einhaltung des WHG, der Abwasserverordnung und der generellen Vorgehensweise bei Wasserhaltungen

stellt der Eingriff jedoch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Fachgutachten (vgl. PU 14.1/14.2 und 18.1) keine hydrogeochemische Gefahr für den Grundwasserkörper dar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, im Wesentlichen dem Erläuterungsbericht (PU 1) dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 12), den Fachbeiträgen zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (PU 13), der Wasserrahmen-Richtlinie (PU 14) und den Schalltechnischen Untersuchungen (PU 15.1 bzw. 15.2) sowie unter Berücksichtigung weiterer Angaben der Vorhabenträgerin in der sogenannten EBA-Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig